



Bezirksgemeinschaft Pustertal
Comunità Comprensoriale Valle Pusteria
Comunité Comprensoriala Val de Puster

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION (2016 - 2018)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

**Genehmigt mit Beschluss des Bezirksausschusses der
Bezirksgemeinschaft Pustertal Nr. 20/BA vom 26.01.2016**

Chronologische Auflistung der Genehmigungsbeschlüsse:

1. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION (2014 - 2016) –
Beschluss des Bezirksausschusses Nr. 34/BA vom 27.01.2014
2. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION (2015 - 2017) –
Beschluss des Bezirksausschusses Nr. 44/BA vom 29.01.2015

1.PRÄMISSE.....	3
2.DIE EXTERNEN UND INTERNEN RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
3.DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL. 8	8
4.DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES.....	9
5. DIE ANSPRECHPERSONEN.....	9
6.DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG.....	10
7.DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG.....	11
8.DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG.....	12
9.ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN.....	17
10.KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN.....	19
11.FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSPANS.....	20
11.1.FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN.....	20
11.2.FORTSCHREIBUNGSRHYTHMUS.....	20
ZEITPLAN TÄTIGKEITEN FÜR DEN DREIJAHRESZEITRAUM 2016 – 2018.....	20
RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN, INDIKATOREN UND VERANTWORTLICHKEITEN (ANLAGE 1).....	21
GESETZESANHANG.....	22

1. PRÄMISSE

Die Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und **Integrität des Handelns** in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Das **Gesetz Nr. 190/2012** mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung schreibt auch den Bezirksgemeinschaften verbindlich vor, jährlich **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßem Handelns organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Studiengruppe Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Südtirol sieht Gesetz Nr. 190/2012 unter Artikel 1, Absatz 60, vor, dass innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Im Besonderen waren Gegenstand der vorgesehenen Übereinkommen:

- a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen, beginnend mit jenen für die Jahre 2014 – 2016, und die Übermittlung desselben an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
- b) die Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge durch die einzelnen Verwaltungen;
- c) die Einführung eines Verhaltenskodexes in Einklang mit den Grundsätzen des kürzlich erlassenen D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013 durch die einzelnen Verwaltungen.

Artikel 1, Absatz 61, des Gesetzes Nr. 190/2012 sah zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, die örtlichen Körperschaften sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Konferenz Staat-Regionen vom 24.07.2013 hat das vorgesehene Übereinkommen verabschiedet, das für die Verwaltungen als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Übereinkommen wurde bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen auch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Zum Abschluss der Arbeitsgruppe, welche im Oktober 2013 eingesetzt wurde, ist formell das Dokument betreffend „Allgemeine Kriterien im Bereich der verbotenen Aufträge der öffentlichen Bediensteten“ genehmigt worden. Ziel des Dokuments ist es, die Verwaltungen bei der Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Ausführung von Aufträgen durch die Bediensteten zu unterstützen und eine Hilfe bei der Ausarbeitung der Verordnungen und der allgemeinen Richtlinien zu geben.

Im Jahr 2013 ist zudem das G.v.D. Nr. 33 erlassen worden, mit welchem die Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung neu geregelt werden. Diesem Dekret folgte als weiterer „Ableger“ des sogenannten Antikorruptionsgesetzes das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013, das sogenannte Inkompatibilitätsraster für die Führungspositionen der Verwaltungen von Staat und Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden) sowie der von diesen kontrollierten Körperschaften des Privatrechts vorsieht.

Im Bereich der Transparenz ist auch das R.G. Nr. 10 vom 29.10.2014 („Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist“) hinzugekommen, welches auf Grund des Verweises gemäß Art. 8 bis des L.G. Nr. 7/1991 – zum Teil – auch in den Bezirksgemeinschaften zur Anwendung kommt.

Dies sind alles Schritte auf dem Weg hin zur Erneuerung der öffentlichen Verwaltung, den die Bezirksgemeinschaft Pustertal nicht nur aus reiner Pflichterfüllung sondern mit Überzeugung, Ernsthaftigkeit und Pragmatismus beschreiten will; auch weil die Erneuerung zunehmend von der Öffentlichkeit eingefordert wird, die sich der Tragweite und Verbreitung von

Korruptionsphänomenen in der öffentlichen Verwaltung immer mehr bewusst wird.

Bereits das G.v.D. Nr. 150/2009 (Artikel 14: „*Das unabhängige Organ für die Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen*“) und die CIVIT (Beschluss Nr. 105/2010 - Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter: „*Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können*“) haben ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegt.

Es war aber das Gesetz Nr. 190/2012, das (Artikel 1, Absatz 5) allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- a) einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Maßnahmen für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen,

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung endlich der CIVIT den Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan übermittelt. Der Vorschlag, welcher von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeitet worden ist, ist am 11. September von der CIVIT genehmigt worden.

In Bezug auf diese Vorschriften und im Lichte der im staatlichen Antikorruptionsplan enthaltenen Leitlinien, sowie der kürzlich erfolgten Fortschreibung des staatlichen Antikorruptionsplan und der von der Vereinigten Konferenz Staat-Regionen unterschriebenen Übereinkommen, stellt der vorliegende dreijährige Antikorruptionsplan 2016 – 2018 eine Fortschreibung der vorhergehenden Pläne 2014 – 2016 und 2015 -2017 dar und enthält:

- 1) Analyse des Korruptionspotentials der durchgeführten Tätigkeiten;
- 2) System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verwaltungsweisen der Mitarbeiter beeinträchtigen.

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft zudem an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

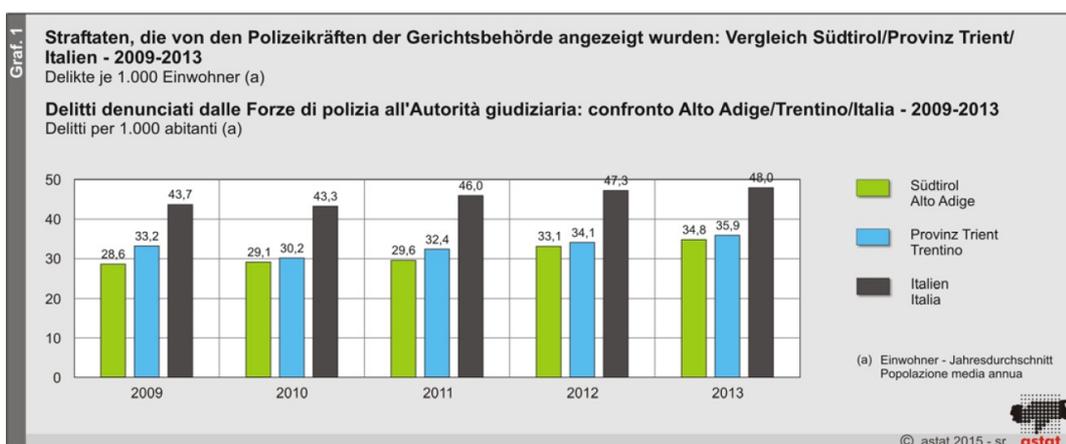
2. DIE EXTERNEN UND INTERNEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die Analyse der externen Rahmenbedingungen verfolgt das Ziel aufzuzeigen, wie die Eigenschaften des Umfeldes (in Bezug z.B. auf die kulturellen, kriminologischen, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale des Territoriums), in welchem die Körperschaft tätig ist, das Entstehen von Korruptionsphänomen innerhalb der Körperschaft begünstigen können. Zu diesem Zweck sind sowohl die Umstände, welche sich auf das Territorium der Provinz Bozen beziehen, als auch die Beziehungen und die möglichen bestehenden Einflüsse von Vertretern externer Interessen berücksichtigt worden.

Das Begreifen der territorialen Bezugsdynamiken und der wesentlichen Einflüsse und Belastungen, denen eine Körperschaft ausgesetzt ist, ermöglicht nämlich, dass die Handlungsstrategie der Gefahren mit größter Effizienz und Klarheit gelenkt werden können.

Zu diesem Zweck wird eine vom ASTAT ausgearbeitete Statistik wiedergegeben, welche sich – auch wenn nicht spezifisch auf die Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung – auf die von den Polizeikräften angezeigten Straftaten bezieht.

Gemäß dem Landesinstitut für Statistik (ASTAT)¹ wurden im Jahr 2013 von den Polizeikräften in Südtirol 17.836 Straftaten bei der Gerichtsbehörde angezeigt. Das entspricht einem Anstieg von 6,4% gegenüber dem Vorjahr. Diese Zunahme geht vor allem auf die Eigentumsdelikte (Diebstahl, Raub, Betrug, Sachbeschädigung, usw.) zurück. Die Diebstähle, welche mehr als die Hälfte der angezeigten Straftaten ausmachen (52,0%), verzeichnen einen Anstieg um 4,9%. In Südtirol wurden 34,8 Straftaten je 1.000 Einwohner angezeigt, der entsprechende gesamtstaatliche Wert beträgt 48,0 Straftaten je 1.000 Einwohner.



(1) Dazu zählen: Staatspolizei, Carabinieri, Finanzwache, Staatliches Forstkorps, Gefängnispolizei, Antimafia-Ermittlungsdirektion, Interpol, Jagdaufsichtsbehörde, andere örtliche Polizeikräfte. Die Straftaten, die der Gerichtsbehörde direkt von anderen Amts- und Privatpersonen angezeigt wurden, wurden nicht erhoben. Die analysierten Daten beziehen sich auf die Anzeigen der Polizeikräfte bei der Gerichtsbehörde (Verbrechensstatistik) und nicht auf die Anzeigen, für welche die Gerichtsbehörde nach den Voruntersuchungen festgestellt hat, dass die Voraussetzungen bestehen, ein Strafverfahren einzuleiten (Kriminalitätsstatistik). Sono incluse Polizia di Stato, Arma dei Carabinieri, Guardia di Finanza, Corpo Forestale dello Stato, Polizia Penitenziaria, Direzione Investigativa Antimafia, Servizio Interpol, Polizia Venatoria e Polizie locali. Non sono rilevati i delitti denunciati all'Autorità giudiziaria direttamente da altri pubblici ufficiali o da privati. I dati analizzati fanno riferimento alle denunce effettuate dalle Forze di polizia all'Autorità giudiziaria (statistica della delittuosità), e non le denunce per le quali l'Autorità giudiziaria ha verificato, in seguito alle indagini preliminari, la sussistenza di elementi per intraprendere l'azione penale (statistica della criminalità).

¹ http://www.provincia.bz.it/astat/it/famiglie-asperti-sociali/542.asp?News_action=4&News_article_id=490796

Tab. 1

Straftaten, die von den Polizeikräften bei der Gerichtsbehörde angezeigt wurden, nach Art der Straftat - 2011-2013

Delitti denunciati dalle Forze di Polizia all'Autorità giudiziaria per tipo di delitto - 2011-2013

ART DER STRAFTAT	2011	2012	2013		TIPO DI DELITTO
			N	%	
Vorsätzliche und fahrlässige Tötung	23	19	22	0,1	Omicidi volontari e colposi
<i>davon bei Verkehrsunfällen</i>	14	8	18	0,1	<i>di cui da incidente stradale</i>
Versuchter Mord	7	5	2	..	Tentati omicidi
Schläge	154	118	111	0,6	Percosse
Vorsätzliche Körperverletzung	624	571	609	3,4	Lesioni dolose
Bedrohung	428	393	372	2,1	Minacce
Entführung	7	10	3	..	Sequestri di persona
Beleidigung	359	323	303	1,7	Ingurie
Sexualverbrechen	60	54	45	0,3	Violenze sessuali
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen	9	5	3	..	Atti sessuali con minorenni
Ausbeutung und Begünstigung der Prostitution	10	4	9	0,1	Sfruttamento e favoreggiamento della prostituzione
Kinderpornografie und Besitz von pädophilem Material	7	9	7	..	Pornografia minorile e detenzione di materiale pedopornografico
Diebstähle	7.554	8.836	9.269	52,0	Furti
<i>davon:</i>					<i>di cui:</i>
- <i>Einbrüche in abgestellte Autos</i>	839	964	1.168	6,5	- <i>in auto in sosta</i>
- <i>mit besonderer Geschicklichkeit begangene Diebstähle</i>	798	1.177	1.331	7,5	- <i>con destrezza</i>
- <i>Ladendiebstähle</i>	663	820	784	4,4	- <i>in esercizi commerciali</i>
- <i>Diebstähle durch Eindringen in Wohnungen</i>	597	893	843	4,7	- <i>in abitazioni</i>
- <i>Diebstahl von Mopeds</i>	89	75	59	0,3	- <i>di ciclomotori</i>
- <i>Diebstahl von Autos</i>	102	89	53	0,3	- <i>di autovetture</i>
- <i>Diebstahl von Motorrädern</i>	46	31	33	0,2	- <i>di motocicli</i>
- <i>Diebstahl durch Entreißen des Gegenstandes</i>	43	25	40	0,2	- <i>con strappo</i>
- <i>Diebstahl von Kunstgegenständen und archäologischem Material</i>	8	4	10	0,1	- <i>di opere d'arte e materiale archeologico</i>
Raub	88	104	133	0,7	Rapine
<i>davon:</i>					<i>di cui:</i>
- <i>auf öffentlichem Grund</i>	46	61	81	0,5	- <i>in pubblica via</i>
- <i>in Geschäften/Kaufhäusern</i>	10	15	9	0,1	- <i>in esercizi commerciali</i>
- <i>in Banken</i>	1	5	-	-	- <i>in banca</i>
- <i>in Wohnungen</i>	10	4	10	0,1	- <i>in abitazioni</i>
Erpressung	19	28	24	0,1	Estorsioni
Betrug/betrügerische Handlungen über Informatiksysteme	603	690	965	5,4	Truffe e frodi informatiche
Computerdelikte	50	70	65	0,4	Delitti informatici
Fälschung von Warenzeichen, Schutzmarken und Industrieprodukten	24	19	5	..	Contraffazione di marchio e prodotti industriali
Hehlerei	88	127	123	0,7	Ricettazione
Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft	7	4	5	..	Riciclaggio e impiego di denaro, beni o utilità di provenienza illecita
Sachbeschädigung	1.598	1.674	1.724	9,7	Danneggiamenti
Brandstiftung	24	75	36	0,2	Incendi
Sachbeschädigung gefolgt von Brandstiftung	43	63	38	0,2	Danneggiamenti seguiti da incendi
Drogendelikte	261	300	262	1,5	Normativa sugli stupefacenti
Kriminelle Vereinigung	4	2	4	..	Associazione per delinquere
Andere Straftaten	2.954	3.265	3.697	20,7	Altri delitti
Insgesamt	15.005	16.768	17.836	100,0	Totale
<i>Angezeigte Straftaten, deren Tatverdächtiger im selben Jahr ermittelt wurde</i>	3.901	4.889	5.382	30,2	<i>Delitti denunciati di cui si è scoperto il presunto autore nello stesso anno</i>
<i>Straftaten der vergangenen Jahre, deren Tatverdächtiger ermittelt wurde</i>	818	883	1.030		<i>Delitti relativi ad anni precedenti di cui si è scoperto il presunto autore</i>

Quelle: ISTAT, Auswertung des ASTAT

Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Das ASTAT zeigt in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit Folgendes auf²:

Im Jahr 2012 (letzte verfügbare Daten) wurden am Regionalen Verwaltungsgericht in Bozen 282 Verfahren eröffnet. Dies ist der niedrigste Wert der letzten fünf Jahre. Die meisten Verfahren wurden in den Bereichen Bauwesen und Urbanistik (36,2%) und Tätigkeit der Öffentlichen Verwaltung (17,7%) eröffnet. Der Rückgang von 400 Verfahren (2008) auf 282 (2012) ist vor allem auf den Bereich Bauwesen und Urbanistik zurückzuführen.

Die zentrale Rolle des Bauwesens und der Urbanistik ist eine Besonderheit Südtirols. Betrachtet man den Fünfjahreszeitraum 2008-2012, so fallen 41,3% der am Verwaltungsgericht eröffneten Verfahren in diesen Bereich. Im Trentino und auf gesamtstaatlicher Ebene betragen die entsprechenden Anteile 33,% und 26,9%. Auf gesamtstaatlicher Ebene stehen vor allem die zahlreichen Verfahren im Bereich Tätigkeit der Öffentlichen Verwaltung und Öffentlicher Dienst hervor, während im Trentino das Transportwesen und die öffentlichen Arbeiten auffallen (15,5%; in Südtirol sind es 6,6%).

² http://www.provincia.bz.it/astat/it/famiglie-aspetti-sociali/542.asp?News_action=4&News_article_id=488725

Bei der Ausarbeitung dieses Planes wurden sowohl die oben genannten Analysen als auch die Ergebnisse der ordentlichen Überwachungstätigkeit über eventuelle Korruptionsphänomene berücksichtigt. Im Laufe der bisher von der Körperschaft durchgeführten Überwachungen sind keine korruptionsnahen Regelwidrigkeiten zu Tage gekommen und es wurden keine Strafen verhängt. Es kann deshalb mit Recht behauptet werden, dass die internen Rahmenbedingungen gut sind und keinen besonderen Grund zur Sorge geben.

3. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL

Die Bezirksgemeinschaften sind im Sinne von Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 279 vom 22. März 1974 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie wurden errichtet, um die Aufwertung und den Schutz von ganz oder teilweise in Berggebieten liegenden Flächen durch die Beteiligung der Bevölkerung an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung zu fördern. Dieses Sachgebiet wird durch das Landesgesetz Nr. 7 vom 20. März 1991 (Ordnung der Bezirksgemeinschaften) geregelt.

Im Besonderen sieht Art. 2 des ob genannten Landesgesetzes vor, dass die Bezirksgemeinschaft die gemeinsamen Belange des Bezirkes verfolgt und die Maßnahmen für die kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung fördert und koordiniert und sie gegenüber den zuständigen Behörden vertritt. Die Absätze 2 und 3 des ob genannten Artikels 2 sehen vor, dass das Land und die Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Aufgaben übergemeindlichen Charakters übertragen können und dass die Bezirksgemeinschaft außerdem die Zuständigkeiten wahrnimmt, die ihr mit Landesgesetz übertragen werden.

Der Grundsatz der Rollentrennung zwischen politischer und technischer Komponente bedeutet für die Bezirksgemeinschaft Pustertal einerseits die Anerkennung der verwaltungspolitischen Weisungs- und Kontrollfunktion der gewählten Regierungsorgane und andererseits die Zuweisung von Führungsaufgaben an die Organisationsstruktur mit der damit verbundenen Übertragung einer hohen Produkt- und Ergebnisverantwortung an die Dienststellenleitung sowie an all jene, die Tätigkeiten ausüben, welche eine hohe Professionalität und Spezialisierung erfordern.

Die Organisationsstruktur der Bezirksgemeinschaft Pustertal, die mit Ratsbeschluss Nr. 25/BR vom 26.11.2003 wurde, sieht vor, dass der organisatorische Aufbau der Bezirksgemeinschaft Pustertal sich in folgende Bereiche gliedert:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Sozialer Bereich
- c) Technischer Bereich

Die ob genannten Bereiche sind in fünf Abteilungen gegliedert, welche ihrerseits in 17 Dienstbereiche und 47 Organisationseinheiten / Strukturen unterteilt sind.

Der Generalsekretär Dr. Georg Weissteiner ist im Sinne von Art. 1, Abs. 7, des Gesetzes 190/2012 der Antikorruptionsverantwortliche der Bezirksgemeinschaft Pustertal und er ist auch der Verantwortliche für die Transparenz der Körperschaft.

4. DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLERS GEMEINDENVERBANDES

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat die Bezirksgemeinschaft Pustertal die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes – Bereich Ausbildung - und die Betreuung, die dieser bietet, in Anspruch genommen. Im Verlauf des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse, Risikomanagement und Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten des Gebiets möglich.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

5. DIE ANSPRECHSPERSONEN

Angesichts der Größe der Körperschaft und der Komplexität der Materie können, zur Erreichung der größtmöglichen Effektivität der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung, Ansprechpersonen für Integrität ernannt werden. Diese unterstützen den Antikorruptionsbeauftragten, der in jedem Falle die vom Gesetz vorgesehene, nicht delegierbare Verantwortung alleine trägt.

Falls erforderlich, können aus denselben Gründen auch Ansprechpersonen für interne Kontrollen und Transparenz ernannt werden.

Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele Legalität, Effektivität und Effizienz sollten sich die Ansprechpersonen in ihrer Tätigkeit gegenseitig und synergetisch ergänzen.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass bei der Ausarbeitung des Antikorruptionsplanes und bei der konkreten Umsetzung der Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen alle Führungskräfte der Bezirksgemeinschaft Pustertal sowie die Dienststellenleiter und die Sprengel- und Strukturleiter der Körperschaft aktiv involviert sind (siehe dazu den nachfolgenden Punkt).

Die Abstimmung und Koordinierung, die für eine korrekte Ausübung dieser Aufgabe erforderlich sind, werden in der Folge durch Anweisungen formalisiert, die der Sekretär der Bezirksgemeinschaft in seiner Funktion als Antikorruptionsbeauftragter erteilt.

6. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge – die größtmögliche Einbeziehung der Führungskräfte der Bezirksgemeinschaft Pustertal sowie der Dienststellenleiter und der Sprengel- und Strukturleiter der Körperschaft, auch gegebenenfalls als direkte Träger des Risikos gemäß dem PNA (staatlicher Antikorruptionsplan) vor. Ausgehend von diesem Ansatz sind die ob genannten Personen zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns aller Bediensteten innerhalb der Organisation verpflichtet.

Die Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen sowie der Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal waren und sind immer wieder Gegenstand der Treffen der Führungskräfte und der Sprengel- und Strukturleiter der Bezirksgemeinschaft Pustertal.

Die Führungskräfte der Verwaltung sowie die Sprengel- und Strukturleiter sind nämlich – im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit und des Prinzips der Mitverantwortlichkeit – zusammen mit dem Antikorruptionsbeauftragten direkt für die effiziente Umsetzung der Pflichten auf dem Gebiet der Korruptionsvorbeugung in der Bezirksgemeinschaft Pustertal zuständig.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche Ethik und Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Bediensteten der Bezirksgemeinschaft Pustertal.

In diesem Sinne wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlasses der einzelnen Organisationsstrukturen und diesbezüglichen Arbeitsabläufe durch Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integres Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

7. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals der Verwaltung der Bezirksgemeinschaft Pustertal durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer korrekten Verwaltung der Körperschaft dient.

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, öffentliche Verwaltungen aus dem Ausland) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben:

- **Der Ansatz der standardisierten Systeme**, welcher sich sowohl auf dem **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation** fußt, wonach Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Verfahrens nachvollziehbar sein müssen, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung, Durchführung immer zugewiesen werden kann als auch auf dem **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation**, wonach jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen alle Verfahren, Checklisten, Kriterien und anderen Instrumente, die Einheitlichkeit, Transparenz und gewährleisten, formalisiert werden;
- **Der Ansatz nach G.v.D. Nr. 231/2001** - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:**
 - a) wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete **Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen** eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
 - b) wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
 - c) wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Diese Ansätze, wenn auch mit den notwendigen Anpassungen, stehen im Einklang sowohl mit dem Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan, welcher von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 190/2012 ausgearbeitet worden ist und von der CIVIT (nun ANAC: staatliche Antikorruptionsbehörde) am 11. September genehmigt worden ist, als auch mit seiner nachfolgenden Fortschreibung.

8. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG

8.1 Die berücksichtigten Aspekte

Bei der Erstellung des Planes sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees vom März 2013 ausdrücklich genannte Aspekte berücksichtigt worden. Diese wurden sowohl durch den PNA vom 11. September 2013 als auch durch seine Fortschreibung vom 28. Oktober 2015 bestätigt:

- a) Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Umsetzung des Planes. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der Bezirksgemeinschaft Pustertal zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen;
- b) Die Miteinbeziehung der Verwalter auch in der Planungsphase, durch Information in Bezug auf die Leitlinien, welche bei der Ausarbeitung bzw. bei der Fortschreibung des Planes verfolgt werden bzw. verfolgt worden sind. Die Funktion des Bezirksausschusses ist mehr operativ, da dieser sich sowohl bei der Ausarbeitung des AKP als auch bei der Genehmigung und Verabschiedung desselben beteiligen kann;
- c) Die Erhebung der bereits ergriffenen sowie der in Zukunft geplanten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertungen der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf geleistete Tätigkeiten). Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der als Fortsetzung des von der Verwaltung eingeschlagenen Wegs alle jene positiven Erfahrungen systematisch aufgreift, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind;
- d) Die Verpflichtung die Beteiligung der Interessensträger zu fördern und eventuelle Anregungen in Bezug auf die Inhalte der ergriffenen Maßnahmen in den Bereichen mit erhöhtem Risiko für ein nicht integriertes

Verhalten zu berücksichtigen. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Dienste der Bezirksgemeinschaft eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beschäftigten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird;

- e) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:
 - Aktivierung eines Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;
 - Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des G.v.D. Nr. 33/2013;
- f) Die weitere Planung und Umsetzung spezifischer Schulungs- und Informationsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung und für die Verwalter, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns;
- g) Die Weiterführung der mit den vorhergehenden Antikorruptionsplänen 2014 – 2016 und 2015 – 2017 eingeführten Maßnahmen;
- h) Die Analyse und die Bewertung der externen und internen Rahmenbedingungen, um die einzuführenden Maßnahmen besser abstimmen zu können.

Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen, und durch den PNA 2015 bekräftigt, wurde es zudem – seit dem ersten umgesetzten AKP - als angemessenen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *„eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene **Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.**“*

8.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Bezirksgemeinschaft Pustertal zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen

mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung und Beteiligung der Dienststellenleiter gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16, des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen, Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften, Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerbe bzw. Prüfungen für Beförderungen), sondern auf Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Bezirksgemeinschaft Pustertal erstellt wird. Bei den ob genannten Treffen wurde immer wieder die Bedeutung eines ethisch rechtmäßigen Verhaltens aller Bediensteten hervorgehoben.

8.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)

Alle Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Bezirksgemeinschaft Pustertal korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Generalsekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen ihrem Gefährdungsgrad nach eingestuft.

In Einklang mit den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30.01.2012) und dem PNA wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des **Risikomanagements** angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der das Gefährdungspotential widerspiegelt und einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Das Modell, welches für die Bewertung des Risikos angenommen worden ist, stimmt mit jenem des staatlichen Antikorruptionsplan – wenn auch in vereinfachter Form - überein.

Die Analyse des Risikoniveaus besteht aus der Abwägung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Bezug auf den Schadensausmaß. Das Risiko wurde anhand von zwei Aspekten bewertet:

- a) **Eintrittswahrscheinlichkeit**, d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt. Folgende Komponenten wurden dabei empirisch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit des einzelnen Prozesses berücksichtigt:
- Ermessensspielraum/technisches Ermessen/Verpflichtungen;
 - äußere Einflüsse/wirtschaftliche Interessen;
 - Komplexität/Linearität/Transparenz des Prozesses;
 - Vorhandensein von internen/externen Kontrollen;

- vorherige kritische Aspekte in der Bezirksgemeinschaft oder ähnliche Vorfälle.

b) **Schadensausmaß**, d.h. die Einschätzung des materiellen oder Image - Schadens, der bei Eintritt des Risikos entsteht. Die Größen, welche bei der Bewertung des Schadensausmaßes berücksichtigt worden sind, sind jene die vom PNA vorgeschlagen worden sind (Anlage 5):

- wirtschaftliche Auswirkung;
- organisatorische Auswirkung;
- Auswirkung auf das Image.

Der Risikoindex ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen.

Die Analyse des Risikoniveaus besteht aus der Abwägung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, multipliziert mit dem Schadensausmaß, welches das Risiko erzeugen kann. Zu diesem Zweck wird die einzelne Tätigkeit, die einem Korruptionsrisiko unterliegt, in Bezug auf beide Komponenten bewertet (IR).

Im Wesentlichen wird jeder der beiden Indexe mit einem Erfahrungswert zwischen **1** (niedrig/leicht), **2** (mittel/relevant) und **3** (stark/schwer) abgewogen.

Dieser Wert wird sowohl auf die Eintrittswahrscheinlichkeit (IP) als auch auf den Schadensausmaß (IG) angewendet. Das Produkt ergibt dann den Risikoindex (IR).

Für jeden Prozess, der empfindlich in Bezug auf Korruption/Vermengung durch private Interessen angesehen wird (wie aus der beiliegenden Tabelle – Anlage 1 ersichtlich), gilt

$$IP \times IG = \mathbf{IR}$$

Der Risikoindex, welcher sich für jeden als empfindlichen angesehenen Prozess ableiten lässt, kann dementsprechend in eine der folgenden Risikostufen eingeteilt werden:

- 1-2= niedriges Risiko (markiert mit grüner Farbe);
- 3-5= relevantes Risiko (markiert mit gelber Farbe);
- 6-9= großes Risiko (markiert mit roter Farbe).

Durch die drei Risikostufen können die einzelnen Maßnahmen definiert werden, die zur Reduzierung des Korruptionsrisikos angewendet werden müssen. Dies beinhaltet die genaue Ermittlung der Verantwortlichen, die Umsetzungszeiten (im Verhältnis zur Dringlichkeit), sowie die Indikatoren für die Kontrollen.

Die Abstufung des Risikos berücksichtigt die Aufmerksamkeitsstufe, die notwendig ist, um das Risiko einzudämmen und um die Anstrengungen im

Dreijahreszeitraum rational verteilen zu können. Oberste Priorität haben dabei die Maßnahmen, welche die starken und/oder mittleren Risiken einschränken sollen.

Für jene Prozesse, für welche im Laufe des Jahres 2015 bereits Einschränkungs- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt worden sind, ist das Risiko neu bewertet worden. Dabei wurde besonders der Faktor der Eintrittswahrscheinlichkeit untersucht, in dem die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Betracht gezogen worden sind.

8.4 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindex als kritisch eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem oder mittlerem**, in einigen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex, aber trotzdem beachtungswürdig) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden auch Indikatoren vorgesehen, die in jedem Falle auf die, in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine **regelmäßige Überprüfung** der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans und der Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch die Überwachung und Bewertung der Planumsetzung kann der Plan im Lauf der Zeit zunehmend formalisiert und effizienter gestaltet werden.

8.5 Ausarbeitung und Genehmigung des Plans

Ausgehend von den ersten beiden Antikorruptionsplänen, welche jeweils im Januar 2014 und 2015 genehmigt worden sind, liegt der Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention die systematische Erfassung aller für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen operativen Maßnahmen zu Grunde, in dem die Machbarkeit für jene Maßnahmen, welche in den Folgejahren 2016 und 2017 durchzuführen sind, konkret neu bewertet worden ist.

Zudem wurden die von den Dienstverantwortlichen vorgeschlagenen und validierten neuen Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2016 - 2018 sowie alle allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 und alle spezifischen

Maßnahmen gemäß dem PNA 2015, mit besonderer Bezugnahme auf den Bereich der öffentlichen Verträge, in Betracht gezogen.

Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden. Ausgaben oder Investitionen, welche die finanziellen Möglichkeiten der Körperschaft überschreiten, wurden vermieden.

8.6 Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind, wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, Informationsveranstaltungen/Schulungen **für alle Bediensteten** zu den Inhalten des vorliegenden Planes vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

Wie vom PNA 2015 ausdrücklich vorgeschrieben, werden auch die Verwalter über den AKP und die diesbezüglichen Inhalte spezifisch informiert.

9. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Bezirksgemeinschaft Pustertal im Sinne des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

Die Personalausstattung der Körperschaft ist begrenzt und aus diesem Grund kann das Kriterium der Personalrotation konkret nicht zur Anwendung kommen (Fehlen von diesbezüglichen perfekt ersetzbaren Berufsbildern bzw. Personen innerhalb der Körperschaft).

In Bezug auf die im Gesetz angestrebte Einführung einer geeigneten, **systematischen Personalrotation** in den korruptionsgefährdeten Bereichen unterstreicht die Verwaltung, auf Grund der Knappheit der eigenen Personalausstattung, die materielle Unmöglichkeit, dies umzusetzen. Sie verpflichtet sich deshalb mittelfristig, folgende Möglichkeiten zur Stärkung zu überprüfen:

- 1) spezifische Fortbildungsmaßnahmen;

- 2) eine teilweise Ersetzbarkeit, dort wo es möglich ist, der Bediensteten mit direktem Kontakt zu den Bürgern;
- 3) Verstärkung der Kontrolltätigkeit.

Die Verwaltung **verpflichtet sich** – im Sinne der Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 9, Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 - Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die operative Anwendung der Vorschriften im Bereich der Transparenz gemäß der auf die Körperschaft anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Die Einhaltung der **Bestimmungen zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Beschäftigten, die darüber Kenntnis erlangt haben** (gemäß Gesetz Nr. 190/2012), einschließlich der erforderlichen Schutzmechanismen und unbeschadet der Sicherung des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten:
 - Schutz der Anonymität;
 - Diskriminierungsverbot des Whistleblowers;
 - Ausschluss der Meldung vom Zugangsrecht ex Gesetz Nr. 241/1990 bzw. Landesgesetz Nr. 17/1993;
 - Einleitung, nach Erhalt der Meldung, der notwendigen internen Überprüfungen;
 - eventuelle Einleitung des Disziplinarverfahrens unter Miteinbeziehung des Personalamtes;
 - Möglichkeit für das Personal, die Meldung direkt an die ANAC zu übermitteln (whistleblowing@anticorruzione.it).
- c) Die Anwendung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass nicht nur die eigenen Beschäftigten sondern, soweit möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, die leitenden Beamten und Beauftragten der Ämter, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die Bestimmungen des **Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal einhalten**;
- d) Die Anwendung von Maßnahmen für die effektive Umsetzung der **Disziplinarhaftung der Beschäftigten** im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, die Vorschriften des Dreijahresplans zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.
- e) Die Weiterführung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen über die **Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012 auch nach Beendigung des Dienstes oder Auftrags (siehe dazu G.v.D. Nr. 39/2013 und Art. 53, Abs. 16-ter, G.v.D. Nr. 165/2001);

- f) Die Weiterführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012.
- g) Die Weiterführung von **Maßnahmen zur Kenntnisnahme** des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention, die auch das Thema Drehtüreffekt einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

In Bezug auf die **Schulung**, die für die Einhaltung und die Entwicklung des Plans im Laufe der Zeit unabdingbar ist, wird festgehalten, dass das Gesetz Nr. 190/2012, in Übereinstimmung mit der UN-Konvention gegen Korruption, die von der UNO-Generalversammlung am 31.10.2003 angenommen wurde, die Bedeutung der Personalschulung in stark korruptionsgefährdeten Bereichen besonders hervorhebt. Aus diesem Grund wird den Themen der Transparenz und Integrität auch im Jahr 2016 besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei durch Informationen über die geltenden Gesetze und die Instrumente des Plans sowie durch die Vermittlung von Werten ein bewusstes ethisches Verhalten gefördert werden soll.

Die Antikorruptions- und Transparenzbestimmungen werden weiterhin Gegenstand der Treffen der Dienstverantwortlichen sowie der Sprengel- und Strukturleiter der Bezirksgemeinschaft Pustertal sein.

Auch die Treffen der einzelnen Dienstbereiche werden sich mit dem oben genannten Themen beschäftigen.

Die einzelnen Dienstverantwortlichen werden – wie schon in der Vergangenheit – dem Antikorruptionsverantwortlichen die diesbezüglichen Protokolle übermitteln.

10. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

In der Folge werden, unterteilt nach Dienststellen, die **Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den aktivierten Kontrollen** angeführt, die erstellt wurden für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex sowie für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien. **Insgesamt wurden 42 Arbeitsabläufe in den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention aufgenommen und 44 Risiken festgestellt**, wobei für jedes Risiko mindestens eine geplante oder bereits vorhandene Maßnahme vorgesehen wurde. Insgesamt umfasst der Plan **63 geplante oder bereits formalisierte Maßnahmen**.

Für jede Maßnahme – auch für die bereits vorhandenen Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (im PNA wird dieser als „Inhaber des Risikos“ bezeichnet) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten, wo erforderlich auch mit

Randerklärung, angegeben. Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

11. FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSPLANS

11.1 Fortschreibungsmodalitäten

Der gegenständliche Plan wird den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten entsprechen folglich jenen, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

11.2 Fortschreibungsrhythmus

Der Inhalt des gegenständlichen Planes, so wie die Maßnahmenpriorität, der Gefährdungskatalog und die Gewichtung der Integritätsrisiken, stellen eine Fortschreibung des zweiten Dreijahresplanes 2015 – 2017 dar und sind in jährlichen Abständen und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen zu aktualisieren.

Zeitplan Tätigkeiten für den Dreijahreszeitraum 2016 – 2018

Frist	Tätigkeit	Zuständigkeit
Innerhalb 15.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Veröffentlichung Jahresbericht • Ausarbeitung AKP 	AKV BA
Innerhalb 31/01/2016	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung Transparenzpflichten • Genehmigung AKP 2016 – 2018 	AKV
Innerhalb 10/02/2016	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung AKP auf Homepage 	AKV
Innerhalb 30/06/2016	<ul style="list-style-type: none"> • Halbjährliche Kontrollen/Überprüfungen • Sammlung Eigenerklärung Unvereinbarkeiten 	AKV in Zusammenarbeit mit den Dienstverantwortlichen
Innerhalb 30/11/2016	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Kontrollen/Überprüfungen 	AKV in Zusammenarbeit mit den Dienstverantwortlichen
Innerhalb 15/12/2016	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Kontrolle und Bericht über Umsetzung AKV • Veröffentlichung jährlicher Bericht auf Homepage 	AKV
Innerhalb	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung neuer AKP 2017 - 	AKV und BA

31/01/2016	2019	
------------	------	--

Legende:

BA: Bezirksausschuss

AKV: Verantwortlicher Antikorrusion

AKP: Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung

RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS **MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN,** **ZEITPLAN, INDIKATOREN UND** **VERANTWORTLICHKEITEN (ANLAGE 1)**

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 124/2015.
- Gesetz Nr. 114/2014.
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neugestaltung der Regelung der Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012.

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung - Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 - Bestimmungen über die Einsetzung, Organisation und die Abläufe der Rolle der Führungskräfte bei den staatlichen Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung “.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001.
- D.P.R. Nr. 108/2004.
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen.
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa.
- Landesgesetz Nr. 6 vom 15. Mai 2015.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- Un-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert

- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009.
- L.G. Nr. 7/1991 (Art. 8 bis)
- R.G. Nr. 10/2014
- Verhaltenskodex der Bezirksgemeinschaft Pustertal
- Beschluss Landesregierung Nr. 938 vom 29.07.2014

➤ Gesetz Nr. 114/2014.